

Anhang zum Jahresabschluss

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Stadt Coesfeld wurde unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Bestimmungen des sechsten Abschnitts (§§ 37–48) der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aufgestellt. Dabei wurden die Änderungen durch das erste Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) vom 18.09.2012 nach Artikel 11 bereits für den Jahresabschluss 2012 berücksichtigt.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO NRW ist zum Jahresabschluss ein erläuternder Anhang zu erstellen. Der Anhang nach § 44 GemHVO NRW soll die Interpretation des gemeindlichen Jahresabschlusses unterstützen. Dieser Aufgabe dienen auch die dem Anhang beigegeführten folgenden Anlagen:

- Anlagenspiegel
- AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
- Beteiligungsübersicht
- Forderungsspiegel
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
- Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Stadt Coesfeld hat im Haushaltsjahr 2012 sowohl die allgemeinen Bewertungsanforderungen des § 32 Abs. 1 GemHVO NRW als auch die speziellen Bewertungsvorschriften im Sinne der GO und der GemHVO (vgl. § 32 Abs. 2 GemHVO) erfüllt.

Gemäß § 91 Abs 1 GO sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Entsprechend § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 GemHVO und den Inventurrichtlinien der Stadt Coesfeld wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2012 eine Inventur mit 2 Inventurverfahren vorgenommen. Bei sämtlichen Festwerten wurde eine körperliche Inventur durchgeführt, während ansonsten eine Buch- und Beleginventur stattfand.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit sind in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wertmäßig dargestellt.

Die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW als Anschaffungs- und Herstellungskosten fort, soweit nicht Wertberichtigungen vorgenommen werden. Die Stadt Coesfeld hat in

2012 Wertberichtigungen bei den Eigentumsanteilen an „Anliegergrundstücken“ vorgenommen, die gemäß § 57 Abs. 2 GemHVO ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden. Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

Grundsätzlich kam das Prinzip der Einzelbewertung zur Anwendung. Bewertungsvereinfachungen gemäß § 34 GemHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die im Rahmen der Eröffnungs- und Folgebilanzen genutzt wurden, sind mit Ausnahme des Festwertes Straßenbeleuchtung in 2012 beibehalten bzw. fortgeführt worden. Der Festwert Straßenbeleuchtung wurde zum 01.01.2012 auf einen Einzelwert umgestellt, da die Voraussetzungen für einen Festwert nicht mehr gegeben waren.

Die Vermögenszugänge des laufenden Jahres erfolgten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Gegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden planmäßig entsprechend der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld linear abgeschrieben; die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld ist dem Anhang beigelegt. Dabei wurde die durch das NKFVG weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO, wonach für abzuschreibende Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden kann, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt, beibehalten.

Sofern bei der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen für diese bisher in der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld noch keine Festlegungen bestanden, wurden entsprechende Festlegungen getroffen und die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld fortgeschrieben; die in 2012 getroffenen Regelungen sind in der Spalte „Aufnahme in Verzeichnis ab“ mit der Jahreszahl 2012 gekennzeichnet.

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (Wert nicht über 410 € ohne Umsatzsteuer) wurde, sofern sie nicht Bestandteil von Festwerten waren oder nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit aktiviert wurden (Bilanzstetigkeit), von der Möglichkeit der Sofortabschreibung im Jahr des Zugangs Gebrauch gemacht (§ 33 Abs. 4 GemHVO), d. h. bei ihnen wurde der Anlagenabgang im Anschaffungsjahr unterstellt. Solche geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden auf einem gesonderten Sachkonto und nicht über die Anlagenbuchhaltung gebucht; das Ergebnis der Sofortabschreibungen ist unterhalb des Anlagenspiegels aufgeführt. Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 60 € ohne Umsatzsteuer wurden direkt als Aufwand gebucht.

Außerplanmäßige Abschreibungen gem. § 35 Abs. 5 GemHVO wurden beim Bilanzposten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ wegen dauerhafter Wertminderungen mit einem Volumen von 113.823,09 € erforderlich. Des Weiteren wurden Zuschreibungen gem. § 35 Abs. 8 GemHVO bei den Bilanzposten „Sonstige unbebaute Grundstücke“ und „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ von insgesamt 6.646,54 € vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

Verluste und Gewinne aus dem Anlagenabgang von Vermögensgegenstände, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden wurden gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 90 Abs. 3 GO unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Dabei wird der § 43 GemHVO aufgabenbezogen und nicht vermögensgegenstandsbezogen gesehen.

Aufgrund des NKFVG wurde die Regelung des § 75 Abs. 3 GO zur Bemessung der Ausgleichsrücklage dahingehend geändert, dass nun Jahresüberschüsse - über den ursprünglichen Bestand in der Eröffnungsbilanz hinaus - bis zum Höchstbetrag der Ausgleichsrück-

lage von einem Drittel des Eigenkapitals zugeführt werden können. Gemäß § 3 des Artikels 8 NKFVG wurden die Jahresüberschüsse der Jahre 2008 und 2011, die der Allgemeinen Rücklage zugeführt worden waren, in die Ausgleichsrücklage überführt. Gleichzeitig wird gem. § 1 des Artikels 8 NKFVG die bisherige Ausgleichsrücklage in die Ausgleichsrücklage nach der ab dem Haushaltsjahr 2013 geltenden Vorschrift überführt. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

Eine Umgliederung von Vermögensgegenständen vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen hat mit einem Volumen von 184.336,96 € stattgefunden; im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen. Aufwendungen sind hierbei nicht entstanden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen beinhalten die von den Fachbereichen im Rahmen der Inventuren mitgeteilten Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag passiviert.

Bilanzgliederung

Aktivseite

Im Bereich der „2.2.1 Öffentlichen-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ sowie der „2.2.2 Privatrechtlichen Forderungen“ wurden die aufgrund des NKFVG (§ 42 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) weggefallenen Untergliederungen aus Informationsgründen auf der Grundlage von § 41 Abs. 6 GemHVO beibehalten.

Passivseite

Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen gem. § 22 GemHVO übertragen wurden, war bisher in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage als „davon-Vermerk“ anzusetzen. Die Deckungsrücklage hatte nur deklaratorischen Charakter. Auf einen Davon-Ausweis der Deckungsrücklage bei der „1.1 Allgemeinen Rücklage“ wurde im Vergleich zu den vorherigen Jahresabschlüssen verzichtet, da die bisherige Ausweisverpflichtung durch das NKFVG (ehemaliger § 43 Abs. 3 GemHVO) weggefallen ist.

Die Bilanzposition „4.2.5 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt“ wurden aufgrund der Änderungen durch das NKFVG (§ 41 Abs. 4 Nr. 4.2.5 GemHVO) in „4.2.5 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten“ umbenannt.

Durch das NKFVG wurde gem. § 41 Abs. 4 Nr. 4.8 GemHVO der Bilanzposten „Erhaltene Anzahlungen“ in die Bilanzgliederung aufgenommen. Nach den bisherigen Vorgaben der NKF-Handreichung hatte die Stadt Coesfeld bereits in den vorherigen Jahresabschlüssen die Bilanzposition „4.7 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen“ vor der Bilanzposition „4.8 Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Aus Kontinuitätsgründen wurde die bisherige Gliederung beibehalten.

Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen

Nach § 11 Abs. 2 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen dem Haushaltsjahr zuzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Durch das NKFVG wurde diese Regelung

in der Weise konkretisiert, dass die Zuordnung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen ist, sofern Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt werden. Die Anwendung erstreckt sich auf Erträge und Aufwendungen ohne Gegenleistung, somit beispielsweise auf Transferleistungen, die der Stadt Coesfeld durch die Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zufließen. Gleiches gilt für die Zahlungsverpflichtungen aus der Abführung der Gewerbesteuerumlage an das Land NRW. In solchen Fällen erfolgt die jeweilige Abrechnung erfahrungsgemäß im Januar des Folgejahres.

Aufgrund der zunächst umstrittenen Rechtslage hinsichtlich der periodengerechten Zuordnung wurden entsprechende Abrechnungsbeträge, die sich auf das Haushaltsjahr 2012 bezogen, aufgrund eines Schreibens der Bezirksregierung Münster vom 09.03.2011 - wie in den Jahresabschlüssen 2009, 2010 und 2011 bereits praktiziert - dem Folgejahr zugeordnet.